

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 27 (1954)

Artikel: Die Grans von Solothurn
Autor: Sigrist, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-323868>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE GRANS VON SOLOTHURN

von Hans Sigrist

Während der lebhaft bewegten drei Jahrzehnte von 1340–1370 tritt unter den solothurnischen Staatsmännern immer wieder die Gestalt des Junkers Johann Grans in führender Stellung hervor. Da weder seine Persönlichkeit noch seine Familie bis jetzt eine nähere Untersuchung erfahren haben, mag der Versuch hierzu willkommen sein als kleiner Beitrag zur Aufhellung der immer noch in manchem unklaren Verhältnisse Solothurns im vierzehnten Jahrhundert.

Name und Herkunft

Das Wort «grans» bedeutet laut dem «Schweizerischen Idiotikon» im Mittelhochdeutschen so viel wie Schnabel, Rüssel. Da das Mittelalter nicht ungern auffällige körperliche Merkmale und Mängel zur Kennzeichnung bestimmter Personen und damit zur Bildung von Geschlechtsnamen heranzog, darf wohl angenommen werden, dass auch der Geschlechtsname Grans tatsächlich von grans = Rüssel, Schnabel, abgeleitet ist; ein oder mehrere der ersten Vertreter des Geschlechts wären demnach ihren Nachbarn durch eine besonders ausgeprägte Mundpartie, wohl stark wulstige Lippen, aufgefallen, was Anlass zu dem Necknamen gab, der mit der Zeit zum Geschlechtsnamen wurde.¹

Der spezifisch persönliche Charakter des Geschlechtsnamens bringt es mit sich, dass sich aus ihm keinerlei Hinweise auf die Herkunft der Familie entnehmen lassen. Die Frage kompliziert sich noch dadurch, dass bereits der erste bekannte Grans als Doppelbürger von Solothurn

¹ Vgl. auch die mehrfach auftretenden adeligen Geschlechtsnamen Schnabel und Schnebeli (Snewelin) in der Ostschweiz und in Süddeutschland.

und Büren auftritt. Immerhin spricht die Wahrscheinlichkeit doch eher dafür, dass ein Bürger einer kleinen Stadt noch das Bürgerrecht einer grössern erwarb, als für den umgekehrten Fall. Auch deutet die Lage ihrer Wohnsitze in Solothurn, im damals neuen Quartier an der Gurzelengasse, darauf, dass die Grans kaum lange vor ihrem ersten urkundlichen Auftreten im Jahre 1264 in Solothurn ansässig waren. So darf wohl das Bürgerrecht zu Büren als das ältere angesehen werden. Dazu würde stimmen, dass der bedeutendste zusammenhängende Güterkomplex der Familie in dem Büren benachbarten Dörfchen Dotzigen lag, wobei sich freilich nun die zweite Frage erhebt, ob die Grans ursprüngliche Stadtbürger von Büren waren, oder aber ursprünglich dem ländlichen Grossbauerntum angehörten und aus eben diesem Dotzigen stammten. Sicheres lässt sich mangels jeglicher Quellen darüber nicht aussagen. Mit einiger Bestimmtheit dürfen wir wohl nur annehmen, dass die Grans die erste in einer stattlichen Reihe von bedeutenden Familien darstellen, die von Büren her nach Solothurn zogen.

Stand und Besitz

Der erste in den Urkunden genannte Grans ist bereits Dienstmann des neuenburgischen Grafenhauses, im besonderen des Zweiges der Grafen von Strassberg/Nidau, und in diesem Lehensverhältnis blieb die Familie bis zu ihrem Ausgang. Auch wenn erst die letzten Vertreter des Geschlechts sich regelmässig den Titel Junker oder Edelknecht zulegten, so zählte dieses damit zum niedern Adel, was auch seine Heiraten erweisen, die sogar in freiherrliche Familien reichten. Den Weg zur Ritterwürde, der ihnen damit offen stand, hat freilich kein Grans beschritten.

Nicht zu entscheiden ist mangels quellenmässiger Unterlagen die Frage, aus welchem Stande die Grans in die Ministerialität aufstiegen: ob sie Stadtbürger von Büren, freie Bauern oder gar Unfreie waren; immerhin kann man die erwähnten Heiraten mit freien Edeldamen vielleicht als Hinweis darauf heranziehen, dass das Geschlecht wohl eher freien, ob bürgerlichen oder bäuerlichen Standes, war.

Das wichtigste Lehen, das die Vasallität der Grans gegenüber den Grafen von Neuenburg-Strassberg begründete, war der Hof und Kirchensatz zu Diesbach bei Büren, ein Afterlehen, das die Grafen selber vom Bischof von Basel zu Lehen hatten.² Urkundlich wird dieses Le-

² Solothurner Wochenblatt 1826, S. 51.

hen allerdings erst 1367 erwähnt, doch da sonst kein strassbergisches Lehen bekannt ist, das das Lehensverhältnis erklären würde, wird man wohl anzunehmen haben, dass es in eine bedeutend frühere Zeit zurückreichte. 1358 kam dazu, als Lehen der neuenburgischen Stammmlinie, der Zehnten zu Merzlingen am Jensberg, südlich Biel,³ und zwar durch Kauf. Die Kaufsumme von 187 Gulden, die man ganz rund auf etwa 100 000 heutige Franken anschlagen kann, wirft ein Licht auf die finanzielle Lage der Familie; auch wenn man den Ertrag des drei Dörfer umfassenden Kirchensatzes von Diesbach um einiges höher wird ansetzen müssen, bleibt das Einkommen, das die Grans aus diesen Lehen bezogen, in ziemlich bescheidenen Grenzen.

Bescheiden war auch ihr Eigenbesitz an Gütern, soweit er aus den Urkunden erkennbar wird. Wohl den Grundstock bildeten die schon erwähnten zwölf Schupposen zu Dotzigen, die aber bereits 1326 von der Familie verkauft wurden.⁴ Weitere Güter werden zu Büren und in seiner Umgebung genannt.⁵ Verstreuten Besitz finden wir schliesslich zu Niederwil, Oberbellach und Recherswil;⁶ dazu einige Weinzinse zu Landeron.⁷ Im ganzen ging dieser Landbesitz nicht über den Rahmen einer wohlhabenden Bürgerfamilie hinaus.

Ähnlich verhält es sich mit dem Besitz der Grans in und um die Stadt Solothurn selber. Ihre Wohnsitze bildeten zwei nebeneinander gelegene Häuser, von denen das eine den Namen «Bibenegge» trug.⁸ Aus späteren Kaufbriefen kann erschlossen werden, dass das zweite Haus identisch ist mit der späteren Zimmerleuten-Zunft, heute Gurzelengasse Nr. 6;⁹ demnach wäre das Haus Bibenegge die heutige Nr. 4 oben am Marktplatz. Da dieses Haus heute noch etwas gegen das Nachbarhaus vorspringt, würde sich wenigstens der zweite Teil seines etwas fremdartig klingenden Namens erklären. Schwieriger zu deuten ist der erste Teil; «biben» bedeutet mittelhochdeutsch so viel wie beben, zittern, doch eine sich zuerst aufdrängende Beziehung zum grossen Erdbeben von 1356 ist ausgeschlossen, da der Name älter ist, so dass sein Sinn dunkel bleibt.

³ *Fontes Rerum Bernensium* VIII, S. 252.

⁴ *Solothurner Wochenblatt* 1826, S. 315.

⁵ *Fontes R. B.* IV, S. 6; V, S. 637.

⁶ *Solothurner Wochenblatt* 1818, S. 216; 1824, S. 462; ungedruckte Urkunden im Archiv von Roll vom 10. II. 1349 und 23. XII. 1373.

⁷ *Fontes R. B.* IX, S. 308.

⁸ *Solothurner Wochenblatt* 1813, S. 164.

⁹ *Solothurner Wochenblatt* 1824, S. 423.

Interessant erscheint die Wahl des Wohnsitzes, weil in unmittelbarer Nachbarschaft zwei weitere bedeutende Geschlechter jener Zeit ihre Häuser hatten: in der gleich anstossenden Nr. 8 sass einer der begütertsten Kaufherren, Johannes Leberli; dessen Nachbarhaus, das spätere Kosciuszko-Haus, war im Besitz der Familie von Dürrach. Es handelt sich alles um Familien ursprünglich bürgerlicher Herkunft, die erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nach Solothurn gekommen und erst hier sozial emporgestiegen waren, während die aus dem alten städtischen oder ländlichen Adel stammenden Familien: die Riche, die vom Stein, von Halten u. a. alle in der Umgebung des St. Ursenmünsters sassen. Da die relativ wenigen alten Familien kaum den ganzen Raum um das St. Ursenstift einnahmen, scheint eine gewisse Absicht in der Absonderung der neuen Geschlechter nicht von der Hand zu weisen zu sein, doch kann hier nicht mehr als ein Hinweis gegeben werden, aus dem erst Schlüsse erlaubt wären, wenn andere, in die gleiche Richtung deutende Tatsachen bekannt würden.

Ausser ihren beiden Häusern, wozu auch ein eigenes Ofenhaus gehörte, besassen die Grans innerhalb der Stadt noch eine Mühle, die 1350 einfach als «Grans müli» bezeichnet wird.¹⁰ Sie erscheint, mit den gleichen Anstössern, nochmals 1380, aber hier überhaupt nur als «die müli», ohne speziellen Namen, so dass nicht sicher zu entscheiden ist, um welche der drei Stadtmühlen es sich handelte. Ausfallen dürfte die Eselsmühle, die zu jener Zeit immer «Monis müli» heisst. Die spätere Gibeligmühle erscheint noch zu Lebzeiten des Schultheissen Johann Grans im Besitz des Schneiders Ulli Sigrist;¹¹ anderseits findet sich unter den in den gleichzeitigen Urkunden ziemlich zahlreich genannten Anwohnern der Goldgasse keiner, der zu den Anstössern der Mühle der Grans zählt, so dass also in der Schwebe bleibt, ob diese mit der Gibeligmühle oder der Goldbachmühle identisch ist.

Neben einigen Äckern, von denen nicht immer zu entscheiden ist, ob sie Familienbesitz oder angeheiratet waren, erscheint auch ein Garten vor der Stadt mit dem merkwürdigen Namen «Muggensturn»; da dieser Name nach dem Idiotikon auch als Familienname nachgewiesen ist, könnte der Garten einfach den Namen eines früheren Besitzers weitergetragen haben.¹² Vor der Stadt besassen die Grans schliesslich auch

¹⁰ Ungedruckte Urkunde vom 23. August 1350, im Staatsarchiv.

¹¹ Solothurner Wochenblatt 1824, S. 492.

¹² Solothurner Wochenblatt 1824, S. 462.

eine zweite Mühle: die Mühle zu Gurzelen, die später im Besitze der letzten Riche erscheint.¹³

Auch hier ging also der Familienbesitz nicht über das hinaus, was zahlreiche bürgerliche Familien ihr eigen nannten, zumal ja daraus immer mindestens zwei Haushaltungen unterhalten werden mussten. Ein standesgemässes Auftreten, wie man es für einen Junker oder gar für einen Schultheissen erwartet, liess sich daraus kaum bestreiten. Es erhebt sich deshalb gerade bei den Grans, noch mehr als bei andern solothurnischen Geschlechtern jener Zeit, die Frage, von was diese Leute gelebt haben, oder positiv gestellt: was für andere Einkommensquellen sie ausser ihren wenigen Lehen und bescheidenen Eigengütern besasssen.

Aus den Verhältnissen grösserer Städte hat man ja allgemein die Auffassung geschöpft, dass im 14. Jahrhundert die städtische Oberschicht sich überall streng in die zwei Klassen der von Grundbesitz und Lehen lebenden Adeligen und der Handel und Gewerbe treibenden Kaufherren schied. In Solothurn nun fällt es auf, dass wir in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts – im Gegensatz zur zweiten – wohl eine ganze Reihe von adeligen Junkergeschlechtern antreffen, aber nur wenige bürgerliche Kaufmannsgeschlechter. Eine gewisse, wenn auch nicht sehr ausgeprägte Handelstätigkeit wird man aber doch auch hier, wie in jeder Stadt, annehmen müssen. Es drängt sich deshalb die Frage auf, ob in den kleinen Verhältnissen Solothurns nicht die Trennung in Adel und Kaufmannschaft weniger scharf war, als in grösseren Städten, und manche Adelsgeschlechter auch den Gross- und Fernhandel in ihrer Hand hatten. Es ist ja sogar für das grosse Zürich nachgewiesen worden, dass beispielsweise die adelige Familie Manesse eine ganze Anzahl ihrer Glieder im Kaufmannsstande hatte;¹⁴ um so eher darf ähnliches oder sogar noch eine grössere Vermischung für Solothurn angenommen werden. Für einzelne Familien ist dies sogar direkt nachzuweisen; so war einer der ersten bekannten solothurnischen Münzmeister der Junker Johann Hornblas; umgekehrt führte die Kaufmannsfamilie Leberli vielfach den Junkertitel. Für die Grans gibt es freilich keine solchen direkten Zeugnisse, aber immerhin wenigstens zwei Stellen, die auf eine Betätigung im Fernhandel hindeuten.¹⁵ Beide

¹³ Solothurner Wochenblatt 1825, S. 37.

¹⁴ Vgl. Hektor Ammann: Untersuchungen über die Wirtschaftsstellung Zürichs im ausgehenden Mittelalter II, in Schweizer Zeitschrift für Geschichte 1950, S. 530 ff.

¹⁵ Vgl. unten im Personenverzeichnis, unter Cuno I. und Johann I.

gehen Richtung Westschweiz, so dass man wohl am ehesten an Weinhandel zu denken hat; ob von Morges, dem äussersten nachweisbaren Grenzpunkt, auch noch die grossen Genfer Messen von den Grans besucht wurden, lässt sich bloss als Frage hinstellen. Sehr umfangreich kann aber auch diese kaufmännische Betätigung nicht gewesen sein, da die Grans nie zu grossem Reichtum gelangten. Immerhin würde sie aber doch die fehlende Ergänzung der materiellen Basis für ein ritterliches Leben bieten, so dass man der Annahme einer Doppelstellung als adelige Kaufherren eine gewisse Wahrscheinlichkeit nicht absprechen kann. Dabei kann man vielleicht auch noch die Wahl des Wohnsitzes am Zentrum des Marktlebens der Stadt als weitere Stütze heranziehen.

Fasst man alles zusammen, so ergibt sich also, dass die Grans vom materiellen Standpunkt aus keineswegs zu den bedeutendsten Geschlechtern der Stadt gehörten, sondern sich ziemlich mühsam am Rande zwischen Adel und Bürgertum behaupteten.

Politische Stellung

Als Vasallen der Grafen von Neuenburg und Bürger der Stadt Solothurn standen die Grans auch politisch in einer Doppelstellung, die ihre Vorteile und ihre Gefahren hatte. An sich war freilich das Vasallenverhältnis im allgemeinen im 14. Jahrhundert bereits ziemlich gelockert. Abgesehen von der frühen Bekleidung des Schultheissenamtes in Büren zeigen sich persönliche Dienstleistungen der Grans gegenüber ihren Lehenherren nur in ihrem gelegentlichen Erscheinen an den gräflichen Landtagen. Die Heerfolge, ursprünglich ja der Kern des Lehenverhältnisses, scheint dagegen praktisch nie mehr gefordert worden zu sein, da dies die vielen, in den Städten lebenden Vasallen allzu häufig in Konflikte gestürzt hätte. Doch hielten die Grans selber immer an diesem Vasalitätsverhältnis fest und wussten daraus manche Vorteile zu ziehen, sowohl im persönlichen Interesse, wobei gerade die vermutete Handelstätigkeit profitieren konnte, wie auch im Interesse der Stadt, als sie deren politische Leitung übernahmen.

In der grossen Auseinandersetzung zwischen Adel und Städten, die das Hauptthema der Politik jener Jahrzehnte bildete, scheinen die Grans allerdings trotzdem von Anfang an auf den Endsieg der Städte gesetzt zu haben. Doch machten sie dabei einen – wenn die Vermutung

ihrer teilweisen Zugehörigkeit zur Kaufmannschaft zutrifft – charakteristischen Versuch, ihre Beziehungen zum Adel dazu auszunutzen, um aus dem allgemeinen Zusammenbruch der wirtschaftlichen Stellung dieses Adels für sich Nutzen zu ziehen, indem sie ausgerechnet mit einem der am frühesten dem Niedergang verfallenen Geschlechter engere Beziehungen anknüpften: den Grafen von Falkenstein. Der Plan, so einleuchtend und erfolgversprechend er erschien, scheiterte aber, da die eigene finanzielle Basis der Grans zu seiner Ausführung zu schmal war. Als einziger sichtbarer Gewinn ist die Versorgung einiger Familienglieder in der den Falkensteinern gehörigen Pfrund Oberbuchsiten zu verzeichnen, also ein bescheidenes Ergebnis.

Das Fehlen ausreichender Mittel war wohl auch daran schuld, dass es den Grans versagt blieb, sich eine eigene territoriale Herrschaft zu schaffen, wie dies wenigstens in kleinem Umfang ihren Hauptrivalen, der Familie von Dürrach, gelang. Nie ist von irgendwelchen vogteilichen oder gerichtsherrlichen Rechten der Grans die Rede; der einzige Ansatz in dieser Richtung blieb das Patronat über die Kirche zu Diesbach.

Damit blieb für die Familie doch ihre Stellung innerhalb der Stadt Solothurn am bedeutungsvollsten. Als Junker und Kaufherren zählten sie, trotz ihrer relativ bescheidenen Mittel, zur regierenden Schicht; vermuten kann man, dass sie schon ziemlich früh auch im städtischen Rat sassen. Sehr ausgeprägt scheint ihre politische Tätigkeit jedoch lange Zeit nicht gewesen zu sein. Vor einer schwierigen Entscheidung wurden sie erst gestellt, als Solothurn sich in dem Konflikt zwischen dem von den Grafen von Neuenburg angeführten Adel und der Stadt Bern auf die Seite der Städte schlug. Eine Parteinaahme hätte in jedem Fall eine Verletzung der Treuepflicht gegenüber dem andern Teil bedeutet. Es zeugt aber von der staatsmännischen Grösse des ersten und einzigen Vertreters des Geschlechts, der eine politische Rolle spielte, des Schultheissen Johann Grans, dass er in diesem Zwiespalt einen Ausweg fand, der nicht nur den persönlichen Konflikt löste, sondern darüber hinaus der solothurnischen Politik im allgemeinen eine Richtung gab, die zu einer ihrer bestimmenden Konstanten wurde und damit die weitreichendsten Konsequenzen in sich trug. Ausgehend von seiner persönlichen Lage wusste der Schultheiss auch in seinen Mitbürgern das Bewusstsein zu wecken, dass das Zusammengehen mit dem weit mächtigeren Bern dem kleinen Solothurn nicht nur Vorteile, sondern auch nicht zu unterschätzende Gefahren brachte. Damit wurde

er der erste Vertreter einer Politik, die später gerade die bedeutendern unter den solothurnischen Schultheissen immer wieder aufgenommen haben: Freundschaft mit Bern, aber unter Wahrung einer gewissen Distanz und Reserve, die es allein erlaubte, die Unabhängigkeit der Stadt neben ihrem machthungrigen Nachbarn zu behaupten. Im Bestreben, die Position Solothurns in diesem ungleichen Kampf zu verbessern, wurde Johann Grans auch der Begründer der solothurnischen Territorialpolitik. Freilich erlebte er persönlich schon, dass seine Konzeption der solothurnischen Politik mit grossen Schwierigkeiten zu rechnen hatte und der mannigfachsten Kreuz- und Querzüge bedurfte, damit der Kurs nur einigermassen gehalten werden konnte.

Gleichzeitig mit diesen äussern Auseinandersetzungen erlebten die Grans auch die innerstädtischen Machtkämpfe zwischen der bisher herrschenden Oberschicht der Adligen und Kaufherren, der sie selber angehörten, und den auch in Solothurn ihre Forderungen anmeldenden Handwerkern. Seinen Höhepunkt erlebte dieser Kampf gerade in der Amtszeit des Schultheissen Johann Grans, doch da wir über seinen Verlauf überhaupt nur ganz andeutungsweise orientiert sind, ist es entsprechend schwierig, die Stellung der Grans in der damaligen Parteikonstellation zu bestimmen. Immerhin bestätigt gerade das, was über ihr Verhältnis zu andern Angehörigen der Oberschicht bekannt ist, die auch aus dem schliesslichen Resultat der Auseinandersetzung zu erkennende Tatsache, dass in Solothurn offenbar keine geschlossenen Fronten: hier alte Oberschicht – dort Handwerker und Zünfte, zu stande kamen, wie in den späteren Zunftstädten Zürich, Basel u. a. Aus mehrfachen Hinweisen: dem auffälligen Abwechseln in der Schultheissenwürde, der ebenso auffälligen Tatsache, dass die Grans zum Barfüsserkloster sozusagen keine Beziehungen hatten, während die von Dürach dieses mit reichen Vergabungen und Stiftungen bedachten, ist nämlich zu schliessen, dass zwischen diesen beiden Familien eine starke Rivalität bestand, die auch nicht ohne Auswirkungen auf die städtische Politik blieb. Solche Gegensätze unter der Oberschicht selbst mussten natürlich eine einheitliche Abwehr der Forderungen der Handwerker erschweren, wie anderseits freilich auch die beschränkte Bedeutung des Handwerks in der Stadt diesen Forderungen nicht allzu starken Nachdruck zu verleihen geeignet war. Diese eher gedämpfte Tonart des Kampfes erschwert es natürlich noch mehr, die Positionen der einzelnen Beteiligten festzulegen. Dass Schultheiss Johann Grans gerade in den schwierigen Lagen zur höchsten Würde der Stadt berufen

wurde, bei der Rückkehr ruhigerer Zeiten dagegen jeweils wieder abtreten musste, bezeugt zwar das Vertrauen seiner Mitbürger zu seinen Fähigkeiten, deutet aber anderseits doch eher eine gewisse Distanz der Mehrheit der Bürgerschaft an, der vielleicht gerade seine überragende Persönlichkeit etwas zu drückend war. In gleicher Richtung weist die Bevorzugung des St. Ursenstiftes vor den Barfüssern; die relativ geringen Vergabungen auch nach dieser Seite lassen allerdings keine sehr starke kirchliche Einstellung erkennen, woran auch der Umstand nichts ändert, dass die Grans gerne die Gelegenheit ergriffen, ihre Familienmitglieder mit geistlichen Pfründen zu versorgen. Soweit sich überhaupt ein Urteil fällen lässt, gewinnt man damit doch eher den Eindruck, dass die Grans sich vorzugsweise als Adlige fühlten und der bürgerlichen Zunftbewegung ferne standen, wenn sie sie nicht sogar bekämpft haben. Der rasche Abbruch ihrer Entfaltung bewahrte sie davor, die Konsequenzen dieser Haltung zu erfahren.

Der Ausgang des Geschlechts

Wie die Grans finanziell nie über einen relativ bescheidenen Rahmen hinausgelangten, so entfaltete sich das Geschlecht auch physisch nie stark. Während der 114 Jahre seines urkundlich nachweisbaren Bestehens werden nur neun Vertreter des Namens bekannt, von denen fünf, soweit die Urkunden melden, ohne Nachkommen blieben. Über drei Vertreter gelangte keine Generation hinaus. Um 1370 verschwinden nacheinander alle Glieder der Familie, zur gleichen Zeit, da auch die bedeutend ältere und wesentlich zahlreichere Familie der Riche unvermittelt erlosch. Der letzte, offenbar schon entartete Spross der Grans wird 1378 letztmals erwähnt.

Gross scheint die anzutretende Erbschaft der Familie nicht gewesen zu sein. Die beiden Häuser am Marktplatz erscheinen später in Händen städtischer Handwerker, so dass anzunehmen ist, dass sie verkauft werden mussten, um Schulden zu decken, vielleicht noch mit anderem Familienbesitz. Als Verwandte, die wohl auch als die Erbberechtigten anzusehen sind, werden zu Lebzeiten der Grans die Riche und die von Halten genannt. Die Riche scheinen die Mühle zu Gurzeln geerbt zu haben; über die von Halten gelangte der wichtigste Teil des Erbes, der Kirchensatz von Diesbach, an die Familie von Spiegelberg.

Wappen und Siegel

Wie bei allen Familien der Zeit, ist auch das Wappen der Grans nur aus ihren Siegeln bekannt. Es zeigt einen geteilten Schild, der oben zwei, unten einen sechsstrahligen Stern aufweist. Aus der Damaszierung kann man ferner entnehmen, dass das obere Feld ein Metall, das untere eine Farbe trug; die Sterne darf man sich wohl in gewechselter Farbe vorstellen, doch ist nicht zu ermitteln, um was für Farben es sich handelte. Als Helmzier erscheint einmal ein aus dem Helm wachsender Drache, der auf dem Rückenkamm drei Sterne trägt. Davon verschieden ist ein bloses Helmsiegel, ohne Wappenschild, des Johann Grans, das als Zier drei Federbüsche zeigt.

Als Siegelträger erscheinen Cuno II. mit zwei, Johann I. mit drei, und Cuno III. und Johann II. mit je einem Siegel.

Personenverzeichnis

1. CUNO I. Cuno dictus Grans begegnet uns zum ersten Male 1264, als Zeuge bei einem Verkauf der Brüder Riche, und wird hier als Bürger von Solothurn bezeichnet.¹⁶ 1269 dagegen erscheint er als Zeuge zu Büren, wo er 1270 sogar zum Schultheiss aufsteigt, in welcher Stellung wir ihn auch 1273 noch finden.¹⁷ 1274 dagegen wird er wieder Burger zu Solothurn genannt.¹⁸ Dass solche Doppelbürgerrechte in jener Zeit nicht selten waren, bezeugt der in den gleichen Urkunden genannte Wilhelm von Geristein, der ebenfalls abwechselnd als Bürger zu Solothurn und Büren bezeichnet wird. Seine Erhebung zum Schultheissen deutet auf eine angesehene Stellung zum mindesten in dem kleinen Städtchen Büren hin, die Cuno indessen nicht hinderte, von 1274 an offenbar für dauernd seinen Wohnsitz in Solothurn aufzuschlagen. Daraus ist zu entnehmen, dass schon dieser erste bekannte Vertreter des Geschlechts die Zukunft beim Bürgertum sah, aus dem er emporgestiegen war. Zum letzten und zum einzigen Male, da er selber als handelnde Person, nicht nur als Zeuge, auftritt, erscheint Cuno I. im Jahre 1289, wo er zusammen mit seinem Sohn Heinrich vor den Abt von Rheinau als päpstlichen Kommissar in einem Streit

¹⁶ Solothurner Wochenblatt 1825, S. 538.

¹⁷ Fontes Rerum Bern. II, S. 726, 751; III, S. 47.

¹⁸ Solothurner Wochenblatt 1823, S. 413.

mit einem Geistlichen der Stadt Neuenburg zitiert wird.¹⁹ Der Gegenstand der Kontroverse wird, wie leider meistens in den Urkunden jener Zeit, nicht genannt. Immerhin bietet der Handel aber an sich einen Hinweis auf Verbindungen dieses ersten Grans, die über den Umkreis Solothurns und Bürens hinausreichten. Ob sie mit seinen Beziehungen zu dem neuenburgischen Grafenhouse zusammengehören, oder aber auf Handelsbeziehungen mit jener Gegend hindeuten, lässt sich nicht feststellen; immerhin liegt letzteres durchaus im Bereiche der Möglichkeit.

Das Bild Cunos I. wird so nur in groben Umrissen fassbar. Immerhin steht fest, dass er den Aufstieg seines Geschlechts in den Adel vollzogen hat, da er nur als Dienstmann der Stadtherren, der Grafen von Neuenburg-Strassberg, Schultheiss von Büren werden konnte. Gleichzeitig ist auf ihn auch die Übersiedlung von Büren nach Solothurn zurückzuführen, die den weiteren Aufstieg seiner Familie vorbereitete, so dass man ihm eine gewisse Bedeutung nicht absprechen wird.

Wenig Directes erfahren wir über die familiären Verhältnisse des ersten Grans. Da die bekannten Namen der Frauen der späteren Cuno Grans anders lauten, muss man wohl den Eintrag des Jahrzeitenbuchs von St. Ursen unter dem 20. August: «Cuntz Grans, Anna, sin husfrow», auf Cuno I. beziehen. Den Familiennamen dieser Anna können wir dagegen nur indirekt ermitteln. In einer Urkunde von 1328 nennen nämlich die Söhne Cunos II. den Chorherrn Heinrich von Bremgarten ihren «avunculus», also Onkel mütterlicherseits.²⁰ Nun war zwar ihre Mutter Jordana von Altorf, aber «avunculus» kann statt Onkel auch Grossonkel heissen, so dass die Gattin Cunos I. eine Anna von Bremgarten gewesen wäre. Dazu würde passen, dass die Namen von zweien ihrer Söhne, Heinrich und Ulrich, auch die Namen zweier gleichzeitiger Herren von Bremgarten waren. Allerdings gehörten die von Bremgarten dem Freiherrenstande an, während die Grans nur Edelknechte waren, so dass die Heirat für Anna von Bremgarten einen sozialen Abstieg bedeutet hätte. Doch kommen solche Ehen in jener Zeit nicht selten vor, gerade bei kleinen Freiherrengeschlechtern. Für Cuno Grans würde eine solche Ehe natürlich das Ansehen, das er genoss, wesentlich unterstreichen.

Mit Cuno I. zusammen genannt wird in den Urkunden von 1274 und 1289 sein Sohn Heinrich, offenbar der Erstgeborene. Andere Nach-

¹⁹ Solothurner Wochenblatt 1812, S. 369.

²⁰ Solothurner Wochenblatt 1826, S. 315.

kommen sind direkt nicht überliefert. Dagegen nennt das Jahrzeitenbuch des Klosters Fraubrunnen neben dem Junker Heintzi Grans dessen Bruder Cuoni mit seiner Frau Jordana von Altorf, also Cuno II.²¹ Laut einer Urkunde von 1324 hatte Cuno II. überdies einen Bruder Ulrich, der damals bereits verstorben war; auch dieser wird übrigens im Zusammenhang mit dem Kloster Fraubrunnen genannt, was man vielleicht als weitere Stütze für die Annahme heranziehen kann, dass die Mutter der drei Brüder herkunftsmässig in jener Richtung zu suchen ist, also bei den Herren von Bremgarten.²² Da auch Cuno II. 1328 bereits tot ist, fällt nämlich die Möglichkeit, dass die drei Brüder die Söhne des 1302 letztmals genannten Sohnes Cunos I., Heinrich, waren, wohl dahin, so dass man sie wohl mit grosser Wahrscheinlichkeit eben als Söhne Cunos I. ansehen darf. Allerdings scheinen Cuno II. und Ulrich wesentlich jünger gewesen zu sein, als ihr Bruder Heinrich I.

Ein Siegel Cunos I. ist nicht bekannt. Es ist auch anzunehmen, dass er nie eines geführt hat, da die Edelknechte erst gegen 1300 anfingen, eigene Siegel zu führen; auch als Schultheiss zu Büren dürfte für ihn der Stadtherr, der Graf von Strassberg, oder die Stadt selber gesiegelt haben.

2. HEINRICH I. Er erscheint, wie erwähnt, als Sohn Cunos I. 1274 und 1289. Allein finden wir ihn 1292 zu Altreu als Zeugen im Gericht des Grafen Rudolf von Nidau-Strassberg, 1299 als Lehenherrn von Gütern in der Umgebung von Büren, und schliesslich letztmals 1302 als Zeugen zu Solothurn.²³ Die wenigen Angaben lassen nur so viel erkennen, dass er das Lehensverhältnis gegenüber den Grafen von Strassberg weiterführte, doch reichte es ihm nicht mehr zu einem bedeutenderen Amte. Er scheint eher eine passive Natur gewesen zu sein, die sich damit begnügte, das vom Vater ererbte Vermögen zu verwalten.

Nach dem Jahrzeitbuch von St. Ursen, unter dem 25. Juli, war Heinrich mit einer Anna verheiratet, deren Familiennamen nicht überliefert ist. Ob diese Ehe die später nachgewiesene Verwandtschaft der Grans mit den Riche oder den Herren von Halten begründete, lässt sich nur als Frage aufwerfen. Sie blieb offenbar kinderlos; einen ansehnlichen

²¹ Amiet, Regesten Fraubrunnen, Nr. 790.

²² Solothurner Wochenblatt 1818, S. 216.

²³ Solothurner Wochenblatt 1824, S. 273; 1818, S. 182; Fontes Rerum Bern. IV, S. 6, wobei im Datum wohl nicht Annunziationsstil angenommen werden muss.

Teil seiner Hinterlassenschaft wandte das Ehepaar dem St. Ursenstift und dem Kloster Fraubrunnen zu.

3. CUNO II. Obwohl anscheinend bedeutend jünger als sein Bruder Heinrich, erscheint Cuno II. als der eigentliche Nachfolger seines Vaters und Fortsetzer des Geschlechts. Er tritt erst 1304 ins Licht der Urkunden, über ein Jahrzehnt nach dem vermutlichen Tode des Vaters, aber dafür von Anfang an in voller Selbständigkeit.²⁴ Da er hier bereits ein Siegel führt, kann wohl geschlossen werden, dass er schon im solothurnischen Rate sass, da noch lange später nur die Ratsherren Siegel führten. Auf eine gehobenere Stellung deutet auch der Inhalt der Urkunde: er betreibt die hier erwähnte Mühle zu Gurzelen, zu der auch ein Wirtshaus und eine Schuppose an Landbesitz gehörte, nicht selber, sondern verleiht sie an einen Pächter.

Als unternehmenden, nach Höherem strebenden Mann zeigen ihn die späteren Urkunden, die mit dem bereits erwähnten Versuch zusammenhängen, aus dem Zusammenbruch des Hauses der Grafen von Falkenstein für die Familie Grans Nutzen zu ziehen. Vor allem scheint Cuno II. mit dem durch seine Entfreiung bekannten Grafen Rudolf von Falkenstein enge Beziehungen aufgenommen zu haben. Er stellte dem Grafen seine beiden Häuser zu Solothurn als Unterpfand zur Verfügung, als dieser in der Stadt Burgrecht nahm;²⁵ als Gegenleistung verlieh der Graf seine Kirche Oberbuchsiten mehrfach an Glieder der Familie Grans. Ferner erscheint Cuno II. als Besitzer des Bergs Nag ob Egerkingen, also ebenfalls im Herrschaftsbereich des Falkensteiners.²⁶ Auf der andern Seite verstärkte Cuno II. aber auch seinen Rückhalt auf der städtischen Seite: wie sein Vater vom kleinern Büren aus das Burgrecht des grössten Solothurn erwarb, so verschaffte er sich nun vom schwächeren Solothurn aus auch das Burgerrecht des mächtigern Bern.²⁷ Allerdings scheinen die weitreichenden Pläne Cunos II. die finanziellen Mittel der Familie überstiegen zu haben. Offenbar um die Summen aufzubringen, mit denen er sich die Gunst seines gräflichen Freundes zu sichern suchte, musste er den ältesten Familienbesitz in Dotzigen verkaufen.²⁸ Auch den genannten Berg Nag vermochte er

²⁴ Solothurner Wochenblatt 1825, S. 37.

²⁵ Solothurner Wochenblatt 1813, S. 164.

²⁶ Solothurner Wochenblatt 1825, S. 529; Nag, heute Nack, nordöstlich des heutigen Kurhauses Fridau, damals wohl das gesamte Plateau umfassend, auf dem das Kurhaus steht.

²⁷ Solothurner Wochenblatt 1833, S. 519.

²⁸ Fontes Rerum Bern. V, S. 430.

nicht zu halten, sondern musste ihn nach kurzem Genuss weiterverkaufen. Das Endergebnis seines Strebens blieb so ziemlich bescheiden. Er wird letztmals 1326 erwähnt, anlässlich jener Bürgschaft für Graf Rudolf von Falkenstein; 1328 ist er bereits tot.

Als Gattin Cunos II. erscheint Jordana von Altorf,²⁹ aus einem alten Rittergeschlecht des Bistums Basel. Auch er heiratete also, wie sein Vater, eigentlich über seinen Stand hinaus; dass er dabei über den Jura hinweg ins bischöfliche Gebiet griff, bildete dagegen keinen Sonderfall, sondern ist in dem damaligen Solothurn recht häufig anzutreffen. Der Ehe entsprangen, soweit es urkundlich feststellbar ist, zwei Söhne, Johann I. und Cuno III.³⁰

Cuno II. führte als erster Vertreter der Familie ein Siegel; zu seinen hochfliegenden Plänen passt, dass er sich nicht mit dem ersten begnügte, sondern später ein zweites sich anschaffte. Das erste, 1304 erscheinende Siegel trägt die Umschrift: SIGILLVM.CHVONONI.DCI.GRANS, mit dem einfachen Familienwappen. Das zweite Siegel, in Umschrift und Wappen sorgfältiger gearbeitet, tritt erst gegen sein Lebensende auf, erstmals 1324; die Umschrift lautet: SIGILLVM.CHVONONIS.DICTI.GRANS. (Vgl. Siegeltafel, Nr. 1 und 2.)

4. ULRICH. Er wird ein einziges Mal genannt. 1324, als Bruder Cunos II., und ist hier, wie erwähnt, schon tot. Aus dem Umstand, dass er zu Fraubrunnen begraben wurde, könnte man vielleicht schließen, dass er Geistlicher war; Sichereres ist aber nicht bekannt.

5. JOHANN I. Er begegnet uns, wie erwähnt, erstmals 1328, als offenbar ältester Sohn Cunos II. Da er bereits ein Siegel führt, kann man wohl annehmen, dass er, wie sein Vater, schon früh im Rate sass.³¹ Für sein Standesbewusstsein ist bezeichnend, dass er als erster Grans auch im Siegel den Junkertitel führt, zuerst «domicellus», dann «armiger». Im negativen Sinne aufschlussreich erweist sich auch die Tatsache, dass er im folgenden Jahrzehnt nie mehr erwähnt wird: erst 1340 taucht er wieder auf, und steht hier nun plötzlich als Schultheiss an der Spitze der Stadt. Allerdings fällt ein erst 1341 urkundlich erwähntes Ereignis wohl doch in die Dreissigerjahre. Damals wurde nämlich ein Handel entschieden, der jahrelang zwischen der Stadt Solothurn und

²⁹ Jahrzeitenbuch St. Ursen, September 13. Altorf ist der deutsche Name für Bariscourt, heute Bassecourt, westlich Delsberg.

³⁰ Solothurner Wochenblatt 1826, S. 315.

³¹ Fontes Rerum Bern. V, S. 639.

zwei Bürgern von Morges ausgefochten worden war.³² Der Name des einen Gegners der Stadt, Perrodus de Merceriis, kann, da auch hier genauere Hinweise fehlen, einen Anhaltspunkt dafür bieten, dass es sich bei beiden um Kaufleute handelte.³³ In die gleiche Richtung deutet der Hauptbeteiligte auf Seite Solothurns, der Münzmeister, Finanz- und Handelsmann Johannes Leberli. Wie es in jener Zeit üblich war, wurde dieser Handelskonflikt hauptsächlich durch gegenseitige Be- raubungen und Arrestierungen ausgetragen, die immer weitere Kreise zogen und schliesslich das Eingreifen der Stadt Freiburg und des sa- voyischen Landvogts der Waadt notwendig machten. In diesen Streit- fall war nun auch unser Johann Grans verwickelt, und zwar infolge einer Bürgschaft, die er für den genannten Perrodus de Merceriis ge- gegenüber dem Münzmeister Leberli geleistet hatte; infolge der Schädi- gungen, die die beiden Kaufleute von Seiten Solothurns erfahren hat- ten, verweigerten sie dann die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen- über Grans. Interessant ist der Handel deshalb, weil er den stärksten Hinweis auf eine Betätigung der Grans im Handel nach der West- schweiz enthält, denn Johann Grans hätte sich wohl kaum als Bürge zur Verfügung gestellt, wenn er die beiden Kaufleute von Morges nicht persönlich gekannt hätte, und diese Bekanntschaft erklärt sich am leichtesten, wenn man eben annimmt, dass er selber schon mit ihnen Handel getrieben hatte.

Während wir so für die private Tätigkeit Johann Grans wenigstens einen Anhaltspunkt haben, ergeben die Urkunden, obwohl er dann als Schultheiss ausserordentlich häufig in der unpersönlichen Rolle des Sieglers und Richters erscheint, für seine politische Stellung nur ganz wenige direkte Aufschlüsse. Das einzige, was diese zahlreichen Erwähnungen wertvoll macht, ist der Umstand, dass sie es erlaub- en, seine Amtszeit als Schultheiss genau festzulegen. Aus dem Ver- gleich dieser Daten mit der allgemeinen politischen Entwicklung So- lothurns können dann wenigstens indirekt manche Rückschlüsse auf die persönliche Stellung des Schultheissen Johann Grans gewonnen werden.³⁴

³² Studer, Die Rechtsquellen des Kantons Solothurn I, Nr. 37.

³³ Die Übersetzung Studers: de Merceriis = von Mézières kann nicht zutreffen, da Mézières lateinisch Masieres oder Maiseres, von «Maceria = Mauerwerk» genannt wird. Mercerius heisst lateinisch der Krämer; der Berufsnname ist offensichtlich, wie in vielen andern Fällen, zum Geschlechtsnamen geworden.

³⁴ Für diese allgemeine Entwicklung vgl. die Ausführungen in Amiets «Solothurni- scher Geschichte», S. 253 ff.

Die erste Amtszeit des Johann Grans, vom 24. Juni 1340 bis zum 24. Juni 1346 reichend, bildet wohl einen der entscheidungsreichsten Abschnitte der ganzen solothurnischen Geschichte. Unmittelbar vor ausgegangen war ihr der Laupenkrieg, und man wird wohl nicht fehlgehen, wenn man auch die Wahl des bisher politisch nicht hervorgetretenen Johann Grans in Zusammenhang bringt mit diesem Krieg. Während der Dreissigerjahre, die zugleich die Jahre engen Zusammengehens mit Bern bildeten, stand ja an der Spitze des solothurnischen Staatswesens fast durchgehend die Familie von Dürrach, mit ihrem Hauptvertreter, dem langjährigen Schultheissen Conrad dem Ältern. Die Belastung, die der Kampf gegen den Adel an der Seite Berns für die kleine Stadt Solothurn bildete, hatte sich indessen als zu gross erwiesen, so dass die Stadt trotz des bernischen Sieges bei Laupen den Kampf aufgab und im Jahre 1340 durch die Unterwerfung unter den Kaiser Ludwig Entlastung in ihrer gefährdeten Position suchte. Die Konsequenz dieser Trennung von Bern war, dass bei der Erneuerung der Behörden im Rosengarten von 1340 der Mann, der die bernfreundliche Richtung in erster Linie vertreten hatte, Schultheiss Conrad von Dürrach, zurücktrat; ob freiwillig oder gezwungen, lässt sich nicht mehr entscheiden. Nachdem die Grafen von Neuenburg in ihren verschiedenen Seitenlinien in der vordersten Reihe der Gegner Berns gestanden hatten, war es aber wohl auch kein Zufall, dass die Bürgerschaft nun ausgerechnet einen neuenburgischen Ministerialen an die Spitze der Regierung stellte: eben Johann Grans.

Die Aufgaben, die den neuen Schultheissen erwarteten, waren keine leichten. Die reichen Gunstbezeugungen, die Solothurn von Seiten des Kaisers erfuhr, ent hoben es nicht der Notwendigkeit, sich mit den näher benachbarten Mächten zu arrangieren. Fürs erste hatte Johann Grans dabei reichlich Gelegenheit, seine Beziehungen zum Adel spielen und für die Stadt wirksam werden zu lassen, als es galt, mit den umliegenden Adelsgeschlechtern Frieden zu schliessen. Wichtig blieb aber, auch nachdem die Wege sich geschieden hatten, das Verhältnis zu Bern. Dazu hatte die Anerkennung Kaiser Ludwigs den Gegensatz gegenüber Österreich verschärft, was ebenfalls nach einem Ausgleich rief. Der Ausweg, den Solothurn in dieser recht verzwickten Lage ergriff, trug den Charakter eines Notbehelfs. Da rund zwei Jahrzehnte später, in einem ähnlichen Zwiespalt, und wiederum unter der Leitung von Johann Grans, die Stadt eine ganz ähnliche Ausflucht suchte, darf man dem Schultheissen persönlich wohl mindestens einen guten Teil

der Initiative zuschreiben; da das Fernhandelsgeschäft in jener Zeit immer mehr oder weniger ein Va-Banque-Spiel war, kann man vielleicht auch das gewagte Spiel dieser Politik der kaufmännischen Ader des Schultheissen zurechnen. Ungeachtet der Feindschaft zwischen dem Kaiser und Österreich schloss sich Solothurn nämlich 1342 dem Bunde Berns mit Österreich an, freilich mit dem Vorbehalt, bei einem Konflikt mit dem Kaiser abseits stehen zu dürfen, was praktisch die Verbindung mit Solothurn sowohl für den Kaiser wie für Österreich uninteressant machte, freilich notdürftig über die ersten Schwierigkeiten hinweghalf. Weder der Schultheiss noch die Bürgerschaft konnten sich indessen verhehlen, dass sie trotz der formellen Bindungen tatsächlich ziemlich allein standen, und dass ein realerer Rückhalt unbedingt gefunden werden musste. Da dieser Rückhalt, trotz allen Reserven, doch am ehesten bei dem mächtigen und im Notfall nahegelegenen Bern zu finden war, sah sich Johann Grans, der als Gegner der bernfreundlichen Richtung gewählt worden war, in der Lage, die Verbindung mit Bern durch den ewigen Bund von 1345 enger als je zuvor zu knüpfen.

Diese neue Anlehnung an Bern war zum Teil aber wohl auch bedingt durch die innern Schwierigkeiten, die Solothurn in jenen Jahren durchmachte. Das zu erwartende Ableben des greisen Grafen Hugo von Buchegg verschärfe die Spannung zwischen der Stadt und den als Anwärter auf das bucheggbergische Erbe auftretenden benachbarten Adligen. Vor allem drehte sich der Streit um die formell immer noch dem Grafen zustehende Verfügungsgewalt über das Schultheissenamt zu Solothurn. Der Graf hatte sie auf sein Ableben hin der Stadt versprochen, und offenbar schon bei Lebzeiten nur noch sehr zurückhaltend geltend gemacht. Doch seine Erben, die Senn von Münsingen und die Herren von Signau, machten alle Anstrengungen, um auch diesen Teil der Erbschaft an sich zu bringen. Dies musste die Anlehnung an Bern befördern, das mit denselben Adligen im Streite lag. Die Distanz, die Johann Grans gegenüber der mächtigern Nachbarstadt zu wahren suchte, erweist sich indessen in seinem Bemühen, gleichzeitig mit dem unumgänglichen Bunde mit Bern seiner Stadt Solothurn ein eigenes Territorium zu schaffen, um das Kräfteverhältnis wenigstens in gewissem Rahmen zu Gunsten Solothurns zu verbessern. Dass er dabei sich gerade an seine Lehensherren, die Grafen von Strassberg, wandte, war gewiss kein Zufall, wie auch dieses Lehensverhältnis sicher den Erfolg begünstigte: im gleichen Jahre 1345 verpfändete Graf Imer

von Strassberg seine Herrschaft Büren an die Stadt Solothurn, als ersten Schritt zur geplanten Erwerbung dieser für die Stadt so wohl gelegenen Herrschaft, die dann freilich später an der Machtgier Berns scheiterte.

In diese erste Amtszeit des Schultheissen Johann Grans fällt aber auch der Höhepunkt der Auseinandersetzung zwischen der bisher politisch allein berechtigten städtischen Oberschicht und den aufstrebenden Handwerkern, die 1346 erstmals urkundlich fassbar wird durch die Erwähnung eines Alten Rats, dem notwendigerweise auch ein Junger Rat gegenüberstehen musste, als die Konzession, die die alte Oberschicht den Handwerkern gewähren musste. Wie bereits ausgeführt wurde, wird man Johann Grans wohl eher den Gegnern der Forderungen der Handwerker zuzurechnen haben, obwohl Sichereres nicht bekannt ist. In dieser Richtung deutet vor allem der Umstand, dass er unmittelbar nach der Hauptentscheidung von seinem Amt zurücktreten und einem Vertreter des nach manchen Anzeichen eher bürgerlich orientierten Hauses von Dürrach Platz machen musste. Allerdings scheint die Ausmarchung zwischen den verschiedenen Strömungen recht mühsam und zähflüssig vor sich gegangen zu sein, denn nach einem Jahre erscheint Johann Grans doch wieder als Schultheiss, freilich nur für ein Jahr, um dann endgültig für lange Jahre vor dem neuen Haupte der Dürrach, Schultheiss Johann von Dürrach, zurückzutreten.

Während der neunjährigen ununterbrochenen Regierungszeit seines Nachfolgers, vom Juni 1348 an, erscheint Johann Grans kaum mehr in den Urkunden, so dass man fast daran zweifeln könnte, ob er überhaupt noch in Solothurn weilte. Erst bei der Neubestellung der Räte vom 24. Juni 1357 erhob ihn die Bürgerschaft nun seinerseits gegen Johann von Dürrach zum dritten Mal zum Stadtoberhaupt. Auch hier sind die Gründe des Wechsels nicht direkt feststellbar. Da innenpolitische Ereignisse, die man zur Erklärung heranziehen könnte, nicht bekannt sind, dürfte diese, wie bei der ersten Wahl, am ehesten in aussenpolitischen Motiven zu finden sein. Die Wahl von Johann Grans fällt ungefähr zusammen mit der Übernahme der Herrschaft über die vorderösterreichischen Lande durch den jungen, ehrgeizigen und tatkräftigen Herzog Rudolf, die sogleich eine lebhafte Aktivierung der österreichischen Politik, mit der Spitze gegen die Eidgenossenschaft, mit sich brachte. Es wäre denkbar, dass Solothurn aus Besorgnis vor einem österreichischen Angriff sich mit der Entsetzung des bernfreund-

lichen Johann von Dürrach gleichzeitig auch von Bern selber, und damit von der Eidgenossenschaft, zu distanzieren suchte. Die Wiederwahl des adelsfreundlichen Johann Grans vermittelte dabei den Anschluss an den österreichisch gesinnten Adel; der neue Schultheiss selber verstärkte dann die Bindung an Österreich noch mit dem Bunde mit Österreich von 1359, der in der Schweizergeschichte einen etwas ominösen Ruf geniesst. Die Parallele dieses Bundes zu demjenigen von 1342 ist nicht zu übersehen. In beiden Fällen suchte sich Solothurn aus einem Dilemma zu ziehen durch die Annäherung an den gefährlicher erscheinenden Gegner; in beiden Fällen hielt es sich aber auch ein Hintertürchen offen nach der Gegenseite; der starke persönliche Anteil des Schultheissen an dieser zweifellos nicht ungefährlichen Politik dürfte damit kaum zu bezweifeln sein.

Die Schwierigkeiten Solothurns, und auch des Schultheissen persönlich, wurden noch vermehrt durch die wankelmütige Politik des Kaisers Karl IV. Der Bund von 1359 war ja nicht zuletzt auch geschlossen worden, um bei der engen Freundschaft zwischen dem Kaiser und Herzog Rudolf die Gefahr zu bannen, dass der Kaiser seinem Schwiegersohn auch die Reichsstadt Solothurn auslieferte. Nach der raschen Entzweiung der beiden hohen Herren benutzte der Kaiser aber nun sogleich diesen Bund, um Solothurn seine Gunst zu entziehen und, geldhungrig wie er immer war, diese Ungnade zum Vorwand zu nehmen, um aus der Verleihung der Reichsvogtei und des Schultheissenamtes zu Solothurn finanziellen Gewinn zu schlagen. Da der Kaiser dabei unbedenklich seine Verleihungen hierhin und dorthin machte und sie ebenso unbedenklich zurückzog, ohne sich um Widersprüche zu kümmern, erscheint die tatsächliche Lage in jenen Jahren oft einigermassen unklar und verwirrliech. Da ausser der Zeit Karls IV. ein besonderer Träger der Reichsvogtei nie genannt wird, darf man wohl als Regel annehmen, dass dieses Amt durch den jeweiligen Schultheissen ausgeübt wurde. Auch der Kaiser Karl IV. scheint zwischen den beiden Ämtern nur sehr vage unterschieden zu haben, so dass er an einer Stelle überhaupt nur von dem «ampt zu Solotorn» spricht. Es dürfte deshalb ziemlich überflüssig sein, den rechtlichen Auswirkungen dieser kaiserlichen Belehnungen, zuerst an Burkhard Münch von Landskron, dann an Herzog Rudolf, dann an Graf Peter von Aarberg, dann an unsren Johann Grans selber, schliesslich wieder an Burkhard Münch, weiter nachzugehen. In den städtischen Urkunden erscheint während des ganzen Zeitraumes vom Juni 1357 bis Juni

1361 durchwegs Johann Grans als Schultheiss, der Mann, den die Stadt gewählt hatte, ungeachtet des bedenkenlosen Spiels, das der Kaiser mit seinen Verleihungen betrieb.

Immerhin kostete die wetterwendische Politik des Kaisers die Stadt zahlreiche kostspielige Umtriebe, da die Inhaber der kaiserlichen Belehnungsurkunden diesen natürlich auch praktische Auswirkung zu verschaffen suchten. Von hier aus gesehen erhält der ziemlich regelmässige Turnus, in dem von 1361–1370, also fast ein Jahrzehnt lang, nun drei Schultheissen untereinander abwechseln, einen bestimmten Sinn, den man kaum in heftigen innern Auseinandersetzungen in der Stadt suchen kann, da darauf jegliche Hinweise fehlen. Da Johann Grans selber an diesem Turnus beteiligt bleibt, muss man sein zeitweiliges Zurückstehen auch nicht als Ausdruck des Misstrauens der Bürgerschaft gegen seine Politik werten. Vielmehr legt die Ähnlichkeit des Grundgedankens, der diesem Wechsel zugrundelag, mit den Motiven, die zu den Bündnissen mit Österreich geführt hatten, den Gedanken nahe, dass es auch hier Johann Grans persönlich war, der seinen Mitbürgern diese Politik eingab. Dass es gefährlich war, dem Wankelmut des Kaisers gegenüber einen einzigen Mann als Vertreter der Stadt zu exponieren, hatte der Kaiser selber gezeigt, als er seinen anderweitigen Verleihungen durch die formelle Absetzung des Johann Grans als Reichsvogt Bahn zu schaffen suchte.³⁵ Den wechselnden Launen des Kaisers liess sich am besten durch einen ebensolchen Wechsel in der Besetzung des Schultheissenamtes ausweichen, was gerade auch wieder die Absetzung des Johann Grans augenscheinlich machte, die erfolgte, als dieser schon nicht mehr Schultheiss war, so dass die Kontinuität der städtischen Regierung durch den Eingriff des Kaisers nicht gestört werden konnte. Da überdies von seinen Kollegen weder Jost Riche noch Wernher vor Kilchen ihm an Bedeutung gleich kamen, darf man wohl auch vermuten, dass die tatsächliche Oberleitung der solothurnischen Politik auch in diesen Jahren bei Johann Grans blieb; dass zum mindesten gegenüber Jost Riche keinerlei Gegensätze walteten, zeigt die noch zu erwähnende Zusammenarbeit auf privatem Gebiet gerade in jenen Jahren. Die Errungenschaften der solothurnischen Politik jenes Jahrzehnts liegen auch ganz in der Linie, die die erste Amtszeit des Johann Grans gekennzeichnet hat. War damals Solothurn endgültig in den Besitz des Schultheissenwahlrechts

³⁵ Studer, Rechtsquellen, Nr. 60.

gekommen, so erfuhr dieses Amt nun 1363 seine Abrundung durch die Anerkennung seiner Blutgerichtsbarkeit über den ganzen untern Leberberg, von Lommiswil bis an die Sigger. Ebenso wurde 1364 das 1345 erworbene Pfandrecht auf die Herrschaft Büren bestätigt. Das Geschick, mit dem Johann Grans seine Stadt zwischen Österreich und den Eidgenossen zu halten gewusst hatte, fand schliesslich seinen Lohn in dem reichen Privilegiensegen, mit dem der Kaiser die Stadt 1365 bedachte.

Die Bürgerschaft verweigerte dem Schultheissen auch die Anerkennung seiner Verdienste nicht. Nachdem er in den Amtsjahren 1363/64 und 1367/68 turnusgemäss an die Reihe gekommen war, blieb er vom Juni 1369 an wieder allein im Amte, nachdem mit dem frühen Tode des gefährlichsten Gegners der Stadt, des Herzogs Rudolf von Österreich, die schwierigste Periode überwunden war. Als Johann Grans auf Johanni 1372 endgültig von der Schultheissenwürde zurücktrat, geschah es offenbar mit Rücksicht auf sein Alter, zählte er doch damals wohl annähernd siebzig Jahre. Sechzehn Jahre lang hatte er insgesamt an der Spitze des solothurnischen Staatswesens gestanden, dabei fast alles Jahre schwerer Bedrängnis und weittragender Entscheidungen für die Stadt. Dies allein hebt ihn schon aus der Reihe der solothurnischen Schultheissen heraus. Soweit die kärglichen Zeugnisse der uns erhaltenen Quellen es überhaupt erkennen lassen, zeigte aber auch seine Persönlichkeit an sich ungewöhnliches Format. Es ist ja freilich immer ein umstrittenes Problem, und gerade für jene frühen Zeiten nur andeutungsweise zu erfassen, wie weit die politischen Entscheidungen auf die Initiative einzelner Persönlichkeiten oder aber auf eine Art kollektiver Willensbildung zurückzuführen sind. Die Wirklichkeit liegt wohl auch hier, wie meistens, nicht in den Extremen, sondern irgendwo in der Mitte, was aber nicht ausschliesst, dass eben doch der Persönlichkeit eine, je nach Umständen verschieden bemessene Rolle bei der Bestimmung politischer Entscheidungen zukommt. Mit dieser Einschränkung darf man Johann Grans als den ersten Schultheissen bezeichnen, der die Stadt Solothurn auf dem Wege zur Selbständigkeit von einer gefährlichen engen Bindung an Bern löste und ihr damit ein Schicksal ersparte, wie es der Nachbarstadt Biel zustiess. Er darf auch als der eigentliche Begründer der solothurnischen Territorialpolitik betrachtet werden. Persönlich gegenüber der Masse der Bürgerschaft wohl eher etwas reserviert und in der Welt des Adels heimischer, hat er damit für seine Stadt Wertvollstes geleistet. Seine Wege waren dabei allerdings oft kühn und gewagt, aber der Erfolg gab ihm schliesslich

doch immer recht: unter seiner Leitung hat sich Solothurn durch die mannigfachsten Schwierigkeiten hindurch den Weg zur vollen staatlichen Unabhängigkeit gebahnt. So wird man ihm nicht nur zubilligen, dass er über den Durchschnitt seiner Amtskollegen hinausragte, sondern darf ihn wohl mit Recht den Bedeutenderen in der langen Reihe der solothurnischen Stadthäupter und Staatsmänner zuzählen.

Über das private Leben Johanns I. ist, ausser einer Zahl von Güterverkäufen, wenig bekannt. Seine politische Tätigkeit liess ihm in den Jahren, da er die Schultheissenwürde bekleidete, wohl kaum noch Zeit zu kaufmännischen Geschäften, so dass er gezwungen war, von der Substanz des ohnehin nicht grossen Familienvermögens zu zehren. Er machte allerdings den Versuch, diese schmale Basis zu erweitern. Auf ihn geht die Erwerbung des Zehntens zu Merzlingen zurück. Noch weiter griff er mit dem Projekt der Erwerbung der Herrschaft Tannenfels bei Sursee, die ihm eine ausreichende Basis für ein standesgemässes ritterliches Leben geboten hätte. Der Versuch, den er zusammen mit Jost Riche unternahm, blieb aber ergebnislos, da die Ansprüche der beiden Solothurner zu schwach waren, um gegen den mächtigen Deutschen Orden aufzukommen, an den die Herrschaft schliesslich fiel.³⁶ Während Jost Riche dann an anderer Stelle einen ähnlichen Versuch mit mehr Erfolg unternahm, resignierte Johann Grans; den Grund darf man wohl in dem frühen Tod seines offenbar einzigen Sohnes erblicken.

Während Vater und Grossvater in sozial höher stehende Familien eingehiratet hatten, wählte Johann I. seine Gattin aus einem bürgerlichen Geschlecht, der schon Ende des 13. Jahrhunderts in Burgdorf erscheinenden, begüterten Familie von Aargau oder von Ergöw, die sich nach Solothurn und Bern verzweigte; angesichts des sonst hervortretenden starken Standesbewusstseins Johanns I. fällt diese Wahl etwas auf.³⁷ Finanzielle Motive dürften dabei wohl nicht unbeteiligt gewesen sein; unter anderm brachte Agnes von Ergöw einen ziemlich grossen Güterkomplex zu Lommiswil in die Ehe.³⁸ So weit bekannt ist, entsprang der Ehe nur ein einziger Sohn, Heinrich, der überdies früh starb; 1365 wird er bereits als tot erwähnt.³⁹ Dies mag der Grund

³⁶ *Fontes Rerum Bern.* VIII, S. 619, 664. Vgl. Sigrist, *Das Geschlecht der Riche oder Dives von Solothurn*, *Jahrbuch für Sol. Geschichte* 1952, besonders S. 128.

³⁷ *Solothurner Wochenblatt* 1817, S. 341; *Jahrzeitenbuch St. Ursen*, März 20.

³⁸ Archiv von Roll, ungedruckte Urkunde vom 10. Oktober 1371.

³⁹ *Solothurner Wochenblatt* 1824, S. 462.

dafür sein, dass Johann, nach dem kurz vor 1371 erfolgten Tode seiner Gattin,⁴⁰ trotz seines hohen Alters sich noch einmal verheiratete, mit einer erheblich jüngeren Frau, Tina von Neuenstein, Tochter des Edelknechts Hannemann von Neuenstein, womit er wie sein Vater wieder Verbindung mit dem bischöflich-baslerischen Dienstadel aufnahm.⁴¹ Die junge Frau scheint recht streitbaren Gemüts gewesen zu sein, da sie schon kurz nach ihrer Ankunft in Solothurn sich in einen Streit mit den Frauen des Hauses von Dürrach um die Kirchenstühle in der St. Ursen- und der Barfüsserkirche verwickelte.⁴² Die Hoffnung auf einen Leibeserben erfüllte sich dem greisen Schultheissen dagegen nicht. Kaum zwei Jahre nach der Verheiratung starb er selber; letztmals wird er als lebend erwähnt am 23. Dezember 1373; am 12. März 1375 erscheint er bereits als verstorben.⁴³ Der seltene Vorname seiner zweiten Gattin legt die Vermutung nahe, dass sie identisch ist mit der gleichnamigen, nie mit ihrem Geschlechtsnamen genannten ersten Gattin des nachmaligen Schultheissen Henman von Dürrach, mit dem sich die noch junge Witwe also ungeachtet der lebenslangen Rivalität ihres ersten Gatten mit dem Hause von Dürrach vermählt hätte.

Johann I. führte nacheinander drei verschiedene Siegel, von denen das erste den blossen Wappenschild, das zweite das volle Wappen, das dritte den blossen Helm zeigt. Die Umschriften lauten beim ersten Siegel: S'.IOHIS.GRANS.DOMICELLI (Siegeltafel, Nr. 3), beim zweiten: S'.IOHANNIS.GRANS.ARMIGERI (Tafel Nr. 4), und beim dritten: S'.IOHAÑIS.DCI.GRANS.ARMIGERI (Tafel Nr. 5). Das erste Siegel findet sich an Urkunden von 1328 bis 1342. Das zweite, das offenbar das Selbstgefühl des neuen Schultheissen ausdrückt, tritt von 1343 an auf, doch nur selten, da von 1346 an Johann Grans überhaupt kaum mehr in Urkunden genannt wird. Für seine zweite grosse Amtszeit schaffte sich Johann I. dann das dritte Siegel an, das von 1357 bis zu seinem Tode sehr häufig erscheint.

6. CUNO III. Er wird 1328 zum ersten Mal zusammen mit seinem Bruder Johann I. als Sohn Cunos II. genannt, und zwar in der Stellung eines Kirchherrn zu Oberbuchsiten. Es scheint jedoch, dass er selber nicht geistlichen Standes war, sondern als Laie die Kirche zu Lehen

⁴⁰ Vgl. Anmerkung 38.

⁴¹ *Fontes Rerum Bern.* IX, S. 308. Tina ist wohl Kurzform für Valentina, entsprechend dem bei den Neuensteinern mehrfach vorkommenden Namen Valentin.

⁴² *Solothurner Wochenblatt* 1816, S. 276.

⁴³ Archiv von Roll, ungedruckte Urkunde von diesem Datum; Merz, *Die Burgen des Sisgaus II*, Stammtafel Neuenstein, S. 8.

hatte und die geistlichen Verrichtungen einem Vikar überliess, wie dies häufig vorkam. Schon 1341 nämlich nennt er sich Edelknecht,⁴⁴ und wird mit diesem Titel bis zu seinem Tode genannt. Eine grosse Rolle spielte er nicht; auch in privaten Angelegenheiten wird er immer nur zusammen mit seinem Bruder genannt. Dieser verschaffte ihm wohl auch den Sitz im städtischen Rate, mit dem er einige Male in den Sechzigerjahren erwähnt wird.⁴⁵ Zum letzten Male tritt er urkundlich auf im März 1369; am 3. März 1372 ist er bereits tot.⁴⁶

Als seine Gattin wird 1369 eine Elisabeth genannt; über ihre Herkunft ist nirgends etwas zu erfahren, doch könnte ihr nachgewiesener Besitz im Wasseramt⁴⁷ einen Hinweis darauf geben, dass vielleicht auf sie die Verwandtschaft der Grans mit den Herren von Halten zurückgeführt werden könnte; der von 1300–1327 erwähnte Edelknecht Peter von Halten hatte eine Gemahlin Elisabeth und könnte vielleicht als Vater in Frage kommen. Jedenfalls zeigt die Tatsache dieser Ehe ebenfalls, dass Cuno III. offenbar keine geistlichen Weihen empfangen hatte. Unsicher ist, ob der Ehe Kinder entstammten. Urkundlich werden keine Nachkommen Cunos III. erwähnt. Dagegen enthält das Jahrzeitbuch der Franziskaner unter dem 21. April den Eintrag: «domicellus Chuono Grans; dominus Heinricus, plebanus in Buchsiton, filius eius». Leider wird der Leutpriester Heinrich von Buchsiten in keiner Urkunde genannt, so dass seine Lebenszeit nicht zu bestimmen ist; damit ist auch nicht mit Sicherheit zu entscheiden, welcher der drei Cuno sein Vater war. Aus der Reihenfolge an der genannten Stelle kann wohl geschlossen werden, dass der Sohn vor dem Vater starb, da gewöhnlich der letzt Verstorbene bei den Jahrzeiten an erster Stelle steht. Es bestände deshalb die Möglichkeit, dass es sich tatsächlich um Cuno III. handelte, und dass dieser etwa um 1340 zu Gunsten seines Sohnes Heinrich auf die Pfründe Oberbuchsiten verzichtete; Heinrich müsste dann sehr bald darauf gestorben sein, da 1351 bereits Johann II. als Rektor in Oberbuchsiten erscheint. Ob der ebenfalls nicht einzuordnende Johann II. ein weiterer Sohn Cunos III. war, lässt sich auch nur als Frage hinstellen; da die Söhne eher den Namen von Brüdern oder Vätern des Vaters übernahmen, als dessen eigenen Namen, ist es

⁴⁴ *Fontes Rerum Bern.* VI, S. 564.

⁴⁵ *Solothurner Wochenblatt* 1824, S. 489; ungedruckte Urkunde vom 9. August 1363 im Staatsarchiv Solothurn.

⁴⁶ *Solothurner Wochenblatt* 1816, S. 292; 1825, S. 67.

⁴⁷ *Solothurner Wochenblatt* 1825, S. 67.

immerhin wahrscheinlicher, dass er Cunos Sohn war, und nicht derjenige seines Bruders Johann I. Über solche Vermutungen kommt man indessen nicht hinaus.

Cuno III. führte auch ein Siegel, das 1357 erstmals begegnet; vielleicht kann man dies als Hinweis darauf nehmen, dass er bereits in diesem Jahre, als sein Bruder wieder zum Schultheissen aufrückte, in den Rat gelangte, obwohl er urkundlich in dieser Würde erst 1363 erscheint. Das Siegel zeigt den einfachen Wappenschild und die Umschrift: S'.CVNONIS.GRANS.ARMIGER. (Tafel Nr. 6).

7. HEINRICH II. Er wird, wie erwähnt, ein einziges Mal im Jahre 1365 als Sohn Johanns I. erwähnt und ist hier bereits tot. Über sein Leben ist nichts bekannt; vermutlich gelangte er nicht über die Jugendjahre hinaus.

8. JOHANN II. Sichere Angaben über seine Eltern gibt keine Quelle. Vermutungsweise kann man ihn als Sohn Cunos III. betrachten, wozu zum mindesten seine Lebenszeit passen würde. Er erscheint erstmals 1351 als Pfarrektor zu Oberbuchsiten und war nach dem Titel «Herr», den er später immer führt, tatsächlich Geistlicher.⁴⁸ Die Urkunde nennt freilich nur seinen Vornamen Johann, doch da er später als Pfarrer zu Koppigen noch ein Siegel mit der Umschrift: «rector in Buchsiton» führt, ist wohl erwiesen, dass er identisch ist mit dem Kirchherrn Johann von Buchsiten, zumal ja die Grans schon früher in dieser Pfründe erscheinen. Warum er sie verliess, ist nirgends ersichtlich, da auch keine Urkunde seinen Nachfolger nennt; möglich wäre an sich auch, dass er gleichzeitig zwei Pfründen innehatte. In Koppigen erscheint er erstmals 1360; vermutlich war es der Schultheiss Johann Grans, der ihm zu dieser neuen Pfründe verhalf, da dieser mit ihrem Patronats herrn, Peter von Torberg, in enge Beziehungen trat, weil er als österreichischer Landvogt öfters in Sachen des Bundes von 1359 mit Solothurn zu verhandeln hatte.⁴⁹ In ziemlich zweifelhaftem Licht erscheint Johann II. in der letzten Urkunde, die ihn, im Dezember 1378, erwähnt.⁵⁰ Es handelt sich dabei um einen Schiedsspruch, der einen langwierigen Streithandel zwischen dem Priester Johann Grans auf der einen, und den solothurnischen Bürgern Heinrich von Bechburg, samt seiner Frau Hedwig, und Peter Blast abschloss, und zwar durchaus zu ungunsten des Leutpriesters. Wie gewöhnlich, wird der Gegenstand

⁴⁸ *Fontes Rerum Bern.* VII, S. 589.

⁴⁹ Urkunde vom 1. Mai 1360 im Staatsarchiv Solothurn.

⁵⁰ Urkunde vom 23. Dezember 1378 im Staatsarchiv Solothurn.

des Streites auch hier nicht genannt. Da es sich um einen Fall der geistlichen Gerichtsbarkeit handelt, der an sämtliche für das solothurnische Gebiet zuständigen geistlichen Gerichte gezogen wurde: nach Basel, nach Konstanz, in erster Linie aber nach Lausanne, könnte man wohl an einen Erbschaftsstreit denken, doch ist irgendeine Verwandtschaft zwischen den beteiligten Personen nicht nachzuweisen, da auch die genannte Hedwig nach dem Jahrzeitbuch von St. Ursen der bürgerlichen Familie Halbenleib zugehörte. Dagegen ist aus der Urkunde zu entnehmen, dass der Leutpriester Johann Grans seine Sache mit gefälschten Dokumenten und andern unrechtmässigen Winkelzügen zum Sieg zu führen suchte, wofür er mit der gesalzenen Busse von 105 Florentiner Gulden bestraft wurde, nach heutigem Werte etwa 60 000 bis 80 000 Franken entsprechend, ohne dass die materielle Frage entschieden wurde. Diese ziemlich düstere Angelegenheit ist das letzte Lebenszeichen, das wir von Johann II. erhalten. Mit ihr verschwindet, auf recht unrühmliche Weise, der letzte Vertreter des Geschlechts der Grans aus der Geschichte.

Der Name Grans taucht dann zwei Jahrzehnte später mit einem Bauern Peter Grans zu Bätterchingen noch einmal auf.⁵¹ Da Bätterchingen nicht allzu weit von Koppigen abliegt, wird man wohl daran denken können, dass es sich dabei um einen illegitimen Sprossen des Leutpriesters handelte, was zu seinem übrigen Charakterbild wenigstens nicht in Widerspruch stände.

Johann II. führte schon als Leutpriester zu Oberbuchsiten ein Siegel, das er unverändert in Koppigen weiter gebrauchte. Es ist nur in einem ziemlich beschädigten Exemplar erhalten, das die Umschrift: S'.IOHISBVCHSTTON zeigt, die man wohl auf: RECTORIS oder PLEBANI.IN.BVCHSTTON ergänzen kann. Das Siegelbild zeigt eine stehende Madonna mit Kind (Tafel Nr. 7).

9. HEINRICH III. Er wird, wie bei Cuno III. erwähnt wurde, nur im Jahrzeitbuch der Franziskaner angeführt, als Leutpriester zu Oberbuchsiten und als Sohn eines Cuno. Vermutungsweise ist er in der Stammtafel als Sohn Cunos III. eingetragen, doch ist die Zuordnung unsicher.

⁵¹ Solothurner Wochenblatt 1825, S. 112.

Anhang

Liste der solothurnischen Schultheissen von 1325–1500

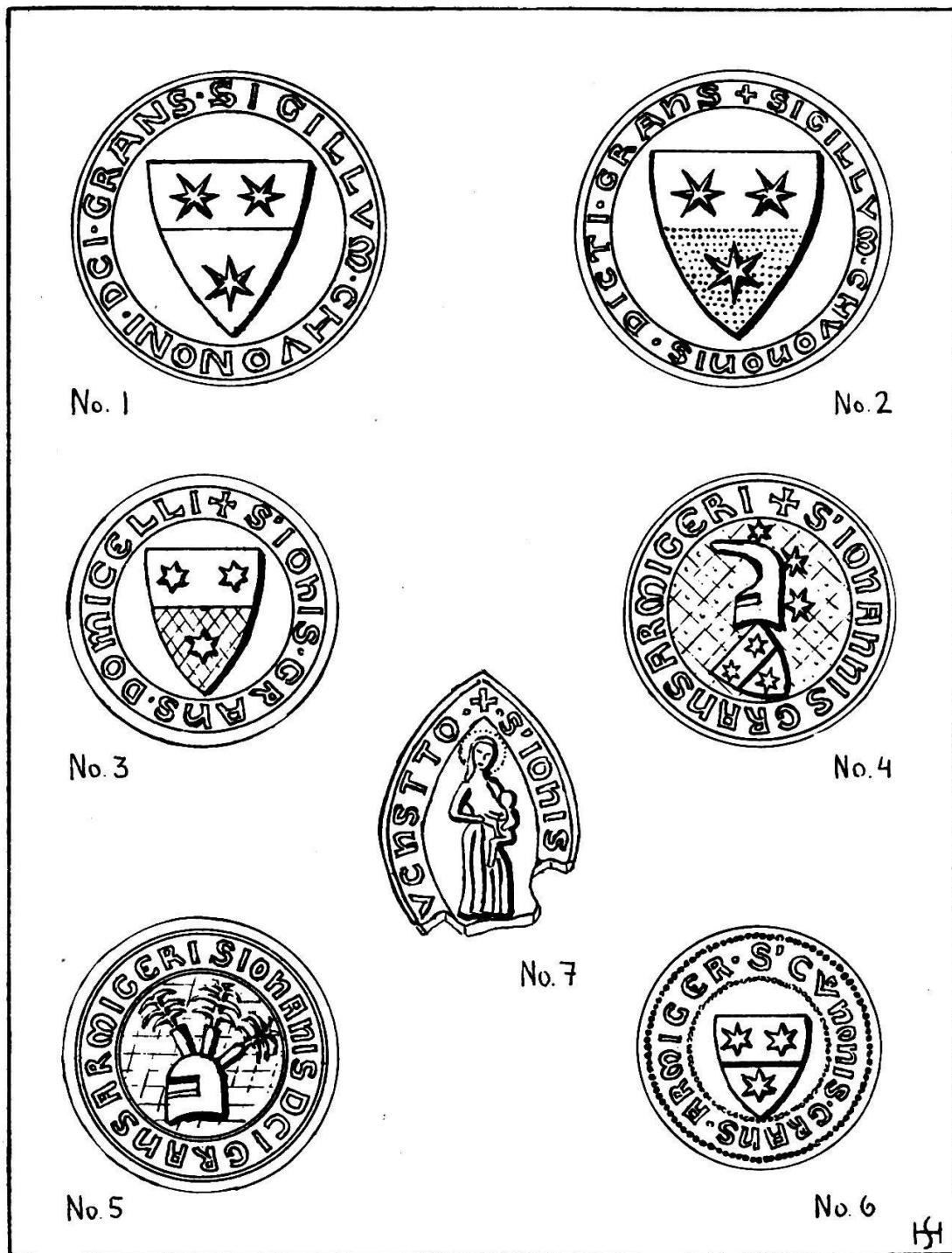
Das Historisch-Biographische Lexikon der Schweiz enthält unter dem Stichwort «Solothurn» auch eine Liste sämtlicher solothurnischer Schultheissen. Sie ist von 1501 an, wo sie sich auf die im Staatsarchiv liegenden Besatzungsbücher stützt, zuverlässig. Für die frühere Zeit dagegen ist sie teilweise unübersichtlich, teilweise enthält sie auch Ungenauigkeiten und Fehler, so dass eine auf Grund der Urkunden bereinigte Liste sicher manchem willkommen sein wird. Sie wurde nicht weiter als bis 1325 zurückgeführt, da für die frühere Zeit die Quellenangaben zu spärlich sind, um eine lückenlose Reihenfolge herzustellen.

Fraglich bleibt in der folgenden Liste das Amtsjahr 1326/27, wo nur der «vicescultetus» Wernher von Wolhusen genannt wird, dagegen kein eigentlicher Schultheiss; vielleicht amtete als solcher Graf Hugo von Buchegg selber. Das Amtsjahr begann und endete laut dem Vertrag zwischen Graf Hugo und der Bürgerschaft von 1325 jeweils am 24. Juni; demgemäß sind auch die nachfolgenden Zahlen so zu verstehen, dass der Amtsantritt jeweils auf den 24. Juni des in der ersten Kolonne genannten Jahres erfolgte, der Rücktritt auf den 24. Juni des in der zweiten Kolonne genannten Jahres.

- 1325 – 1326 Ulrich Riche
- 1326 – 1327 (Graf Hugo von Buchegg?) Statthalter Wernher von Wolhusen.
- 1327 – 1328 Pantaleon von Gebstrasse
- 1328 – 1334 Conrad von Dürrach der Ältere
- 1334 – 1335 Ulrich Riche
- 1335 – 1336 Hugo von Dürrach
- 1336 – 1340 Conrad von Dürrach der Ältere
- 1340 – 1346 Johann Grans
- 1346 – 1347 Hugo von Dürrach
- 1347 – 1348 Johann Grans
- 1348 – 1357 Johann von Dürrach
- 1357 – 1361 Johann Grans
- 1361 – 1363 Jost Riche
- 1363 – 1364 Johann Grans
- 1364 – 1365 Wernher vor Kilchen
- 1365 – 1366 Jost Riche
- 1366 – 1367 Wernher vor Kilchen

1367 – 1368	Johann Grans
1368 – 1369	Jost Riche
1369 – 1372	Johann Grans
1372 – 1374	Conrad von Dürrach d. Jüngere (verstorben Ende 1373)
1374 – 1377	Jost Riche
1377 – 1384	Matthias von Altreu
1384 – 1411	Henmann von Dürrach
1411 – 1413	Jakob von Wengi
1413 – 1417	Imer von Spiegelberg
1417 – 1419	Jakob von Wengi
1419 – 1421	Johann Wagner
1421 – 1451	Henmann von Spiegelberg
1451 – 1453	Niklaus von Wengi der Ältere
1453 – 1455	Burkhard Fröwi von Buchegg (während des letzten Amtsjahres verstorben)
1455 – 1457	Ulrich Byso
1457 – 1459	Hartmann vom Stein
1459 – 1461	Niklaus von Wengi der Ältere
1461 – 1463	Ulrich Byso
1463 – 1465	Niklaus von Wengi der Ältere
1465 – 1467	Ulrich Byso
1467 – 1468	Niklaus von Wengi der Ältere (gestorben am 11. Januar 1468)
1468 – 1470	Ulrich Byso
1470 – 1472	Conrad Vogt
1472 – 1474	Ulrich Byso
1474 – 1476	Conrad Vogt
1476 – 1478	Ulrich Byso
1478 – 1480	Henmann Hagen
1480 – 1482	Ulrich Byso
1482 – 1484	Conrad Vogt
1484 – 1486	Ulrich Byso
1486 – 1488	Conrad Vogt
1488 – 1490	Henmann Hagen
1490 – 1492	Conrad Vogt
1492 – 1494	Henmann Hagen
1494 – 1496	Niklaus Conrad
1496 – 1498	Henmann Hagen
1498 – 1500	Niklaus Conrad

Siegeltafel Grans



Stammtafel Grans

CUNO I.

erwähnt 1264 – 1289
 Burger zu Büren und Solothurn
 1270 – 1273 Schultheiss zu Büren
 ⚭ Anna (von Bremgarten?)

HEINRICH I.

erwähnt 1274 – 1302
 ⚭ Anna (Riche?)

CUNO II.

erwähnt 1304 – 1326
 † vor 1328
 ⚭ Jordana von Altorf

ULRICH

erwähnt 1324 als tot

JOHANN I.

erwähnt 1328 – 1373
 † vor 1375
 1340 – 1372 Schultheiss zu Solothurn
 ⚭ 1. Agnes von Ergöw
 2. Tina von Neuenstein

CUNO III.

erwähnt 1328 – 1369
 † vor 1372
 1328 rector in Buchsiten
 1341 Edelknecht
 ⚭ Elisabeth (von Halten?)

HEINRICH II.

erwähnt 1365 als tot

JOHANN II.

erwähnt 1351 – 1378
 1351 rector in Buchsiten
 1360 Leutpriester in Koppigen
 Ultimus

HEINRICH III.

Lebenszeit unbekannt
 Pleban in Buchsiten